

DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

-INFO-

Magdeburg, im Juni 2023

Zur geplanten Neufassung des § 142 StGB.

Die Redaktion der Mitteldeutschen Zeitung aus Aschersleben wandte sich bereits Anfang Mai 2023 an die DPoIG Sachsen-Anhalt, um nach unserer Meinung zur geplanten Neufassung des § 142 StGB zu fragen.

Deren Fragen wurden durch unseren Landesvorsitzenden, Olaf Sendel, beantwortet. Inhaltlich gab er dabei folgendes wieder: „... eine neue Ausgestaltung des § 142 StGB ist nach unserer Auffassung dringend erforderlich, da dessen Tatbestand in seiner derzeitigen Form nicht nur unsere Bevölkerung, sondern auch bei unseren Strafverfolgungsorganen zu erheblichen Anwendungsproblemen führen soll. In Abgrenzung zu dem vorliegenden Reformvorschlag des Bundesministeriums der Justiz halten wir jedoch folgende Abweichungen für geboten:

Die Herabstufung der Unfallflucht bei reinen Sachschadensunfällen zur Ordnungswidrigkeit lehnen wir kategorisch ab. Nur so kann die Hemmschwelle für die Tat weiterhin aufrechterhalten werden. Mit einer Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit würde aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal an die Bevölkerung gesendet werden. Darüber hinaus würden die mit hohen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden verbundene Tathandlung bagatellisiert werden. Daher plädieren wir dafür, dass das "Unerlaubte Entfernen vom Unfallort" auch bei reinen Sachschadensunfällen weiterhin einen Straftatbestand erfüllen soll. Wir regen allerdings die Implementierung einer vollständigen Sanktionslosigkeit für all die Fälle an, in denen der Unfallflüchtige innerhalb von 24 Stunden nach einem reinen Sachschadensunfall die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen veranlasst.

Die regelhafte Entziehung der Fahrerlaubnis in den Fällen des Unerlaubten Entfernen vom Unfallort nach einem reinen Sachschadensunfall mit bedeutendem Sachschaden in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB sollte ersatzlos entfallen.

Die Einrichtung einer allgemeinen Meldestelle als Alternative zur einer Wartepflicht nach § 142 Absatz 1 Nr. 2 StGB halten wir für entbehrlich. Stattdessen sollte das Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Wartezeit“ im Gesetzestext konkretisiert werden.

Als Begründungen können wir anführen, dass Verkehrsunfälle regelmäßig mit erheblichen Sach- oder gar Personenschäden einhergehen und sie erfordern daher besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der Schadensregulierung. Hier geht es auch um Versicherungs- und Versorgungsansprüche der Betroffenen.

Zur Durchsetzung des privaten Feststellungs- und Beweissicherungsinteresses der Unfallgeschädigten ist es insbesondere notwendig, dass sich Unfallbeteiligte nach einem Unfall im Straßenverkehr nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen, bevor sie zugunsten anderer Unfallbeteiligter die zur Schadensregulierung notwendigen Feststellungen ermöglicht haben.

Die zur Deckung von Schadensersatzansprüchen gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung liefe ins Leere und Unfallgeschädigte müssten die aus unverschuldeten Unfällen resultierenden und für sie mitunter ruinösen finanziellen Schäden selber tragen, wenn sie über keine Angaben zu den Unfallbeteiligten verfügen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die vielseitig angebrachte Durchbrechung des Prinzips der Selbstbelastungsfreiheit auch bei reinen Sachschadensunfällen gerechtfertigt sein, zumal die Unfallbeteiligten mit Blick auf die Ermittlung des Unfallherganges lediglich zur Angabe verpflichtet sind, dass sie an dem Verkehrsunfall beteiligt waren. Insofern müssen die Beteiligten keinerlei Angaben zu einem etwaigen Fehlverhalten machen.



Foto: pixabay

Das unerlaubte Entfernen von der Unfallstelle ist auch bei reinen Sachschadensunfällen kein Kavaliersdelikt und führt zu erheblichen individuellen sowie volkswirtschaftlichen Schäden. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende Verhaltensweisen auch weiterhin als Vergehenstatbestand im Strafgesetzbuch bestehen

bleiben, um das staatliche Strafverfolgungsinteresse an solchen Delikten zu untermauern. Zudem wäre bei einer Herabstufung der Unfallflucht nach reinen Sachschadensunfällen zur bloßen Ordnungswidrigkeit zu befürchten, dass hiermit eine unerwünschte Reduzierung des polizeilichen Ermittlungsaufwandes einhergeht (Bsp.: Abfragen bei Herstellern oder umliegenden Werkstattbetrieben zur Ermittlung des flüchtigen Fahrzeugtyps und Individualisierung des Fahrzeughalters, Sicherung und Auswertung von DNA und daktyloskopischen Spuren etc.) und in der Folge weniger Unfallverursacher ermittelt werden. In letzter Konsequenz könnten dann auch weniger Schadensersatzansprüche durch die Geschädigten gegenüber den Unfallverursachern geltend gemacht werden.

Bereits seit vielen Jahren fällt auf, dass das in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB enthaltene Regelbeispiel zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach einem Unfall, bei dem an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, sehr heterogen in der Praxis gehandhabt wird. Zudem besteht mittlerweile auch eine nicht ganz unerhebliche Diskrepanz zwischen dem vom BGH gesetzten Schwellenwert von 1.300,- € und den zwischenzeitlich etablierten Wertgrenzen in der obergerichtlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus sollte die Vorschrift schon aufgrund der schwer einzuschätzenden Schadenshöhe sowie der ständig erforderlichen Anpassung der Wertgrenze in Folge der andauernden Inflation entfallen. Für die Streichung dieses Regelbeispiels spricht auch die Zufallsabhängigkeit vom Wert der geschädigten fremden Sache. Während der Totalschaden an einem unfallbeteiligten älteren Fahrzeug mit geringem Zeitwert die

Schadensgrenze nicht erreicht wird, verwirklicht bereits die Beschädigung am Kotflügel eines teuren Fahrzeugs die Entziehungsvoraussetzung der Fahrerlaubnis des Unfallverursachers.

Hiervon unberührt soll weiterhin die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB sowie die Klärung von Eignungszweifeln im Fahrerlaubnisrecht bleiben.

Die Einrichtung einer zentralen Meldestelle als Alternative zu einer ausschließlichen Wartepflicht halten wir für überflüssig, da hierdurch ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht und bereits qualifizierte Strukturen zur Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen in der Polizei bestehen.